

Brüssel, den 25.5.2020 COM(2020) 206 final

2020/0086 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist es, die gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ verfügbaren Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die gemäß Artikel 92 Absatz 5 der genannten Verordnung für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) verfügbaren Mittel und die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen aus Anhang VI der genannten Verordnung an die Aufstockung der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI anzupassen. Genauer gesagt sollten im Einklang mit dem für 2020 angenommenen Haushaltsplan die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung für 2020 zugunsten der YEI um 28 333 334 EUR zu jeweiligen Preisen angehoben werden, sodass sie sich für das Jahr 2020 insgesamt auf 145 Mio. EUR belaufen.

Darüber hinaus stellt der Vorschlag klar, dass die einschlägigen Bestimmungen, die eingeführt wurden, um die Zuweisung zusätzlicher YEI-Mittel im Jahr 2019 zu erleichtern, auch für die zusätzlichen YEI-Mitteln im Jahr 2020 gelten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag ergibt sich aus dem Unionshaushaltsplan 2020.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Vorschlägen und Initiativen, die die Europäische Kommission angenommen hat.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Die Überarbeitung trägt der Aufstockung von Mitteln für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Unionshaushalt 2020 Rechnung.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag steht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

_

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (ABI. L 123 vom 10.5.2019, S. 1).

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag ist verhältnismäßig. Er beinhaltet die erforderlichen technischen Anpassungen nach der Feststellung des Haushaltsplans 2020 zur Aufstockung der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Änderung der geltenden Verordnung.

Die Kommission hat den durch den Rechtsrahmen eingeräumten Handlungsspielraum ausgelotet und hält es für notwendig, Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorzuschlagen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Vorschlags erfolgte/n keine Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften.

Konsultation der Interessenträger

In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Vorschlags erfolgte keine Konsultation externer Interessenträger.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Nutzung externen Fachwissens war nicht erforderlich.

• Folgenabschätzung

Entfällt.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Es handelt sich nicht um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

• Grundrechte

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Mittel für Verpflichtungen für 2020 für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI sollten um 28 333 334 EUR auf 145 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt werden.

Die vorgeschlagene Änderung wird zu zusätzlichen Zahlungen von 3 Mio. EUR im Jahr 2020 führen.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist es, die gemäß Artikel 91 Absatz 1 bzw. Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verfügbaren Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bzw. für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI und die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen aus Anhang VI der genannten Verordnung anzupassen, um zusätzliche Mittel für die besondere Mittelzuweisung für die YEI zu widerspiegeln. Im Einklang mit dem für 2020 festgestellten Haushaltsplan sollten daher die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI um 28 333 334 EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt werden, sodass sie sich für das Jahr 2020 insgesamt auf 145 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sind die gemeinsamen und allgemeinen Vorschriften für die europäischen Strukturund Investitionsfonds festgelegt.
- (2) Im Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2020⁵ wurde der Gesamtbetrag der Mittel zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) dahin gehend geändert, dass die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) im Jahr 2020 um einen Betrag von 28 333 334 EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt wurden, sodass sich der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen zugunsten der genannten Beschäftigungsinitiative für den gesamten Programmplanungszeitraum auf 4 556 215 406 EUR zu jeweiligen Preisen beläuft.
- (3) 2020 werden die zusätzlichen Mittel in Höhe von 23,7 Mio. EUR zu Preisen von 2011 aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen im Rahmen des Spielraums des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 finanziert.
- (4) Da die Programme zur Unterstützung der YEI dringend geändert werden müssen, um die zusätzlichen Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI vor

DE

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Ende 2020 aufzunehmen, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte daher entsprechend geändert werden — HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 91 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Die für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt belaufen sich im Einklang mit der in Anhang VI aufgeführten jährlichen Aufteilung für den Zeitraum 2014-2020 auf 330 105 627 309 EUR zu Preisen von 2011; 325 938 694 233 EUR davon sind die dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds zugewiesenen Gesamtmittel und 4 166 933 076 EUR stellen eine besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen dar. Im Hinblick auf die Programmplanung und die anschließende Einsetzung in den Haushaltsplan der Union wird der Betrag der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt mit jährlich 2 % indexiert.";
- (2) Artikel 92 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen belaufen sich auf 4 166 933 076 EUR; davon stellen 23,7 Mio. EUR die zusätzlichen Mittel für 2020 dar. Sie werden durch gezielte Investitionen aus dem ESF gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ergänzt.

Mitgliedstaaten, die von den zusätzlichen Mitteln für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen profitieren, können die Übertragung von bis zu 50 % der zusätzlichen Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf den ESF beantragen, um die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 erforderliche entsprechende gezielte ESF-Investition sicherzustellen. Eine solche Übertragung erfolgt auf die jeweiligen Regionenkategorien entsprechend der Kategorisierung der Regionen, die für eine Erhöhung der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in Betracht kommen. Die Mitgliedstaaten beantragen die Übertragung in dem Antrag auf Programmänderung gemäß Artikel 30 Absatz 1 dieser Verordnung. Für vorangegangene Jahre zugewiesene Mittel können nicht übertragen werden.

Unterabsatz 2 gilt für alle zusätzlichen, in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehenen Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.".

(3) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates Der Präsident Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

1.2.	Politikh	ereich(e) i	n der /	ARM-/	ARR.	Struktur ⁶

04 Beschäftigung, Soziales und Integration

04 02 64 – Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- □ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme
- □ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷
- ⊠ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- □ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neu ausgerichtete Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Entfällt.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr.

Entfällt.

ABM-/ABB-Tätigkeit(en):

Entfällt.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Entfällt.

Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

-

ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

1.4.4.	Leistungs- und Erfolgsindikatoren
	Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.
	Entfällt.
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf
	Entfällt.
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU
	Entfällt.
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse
	Entfällt.
1.5.4.	Vereinbarkeit mit anderen geeigneten Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte
	Entfällt.
1.6.	Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
	☐ Vorschlag/Initiative mit befristeter Laufzeit
	- ⊠ Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2023
	 — Image: Finanzielle Auswirkungen 2017 bis 2020
	☐ Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit
	 Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
	 anschließend reguläre Umsetzung.
1.7.	Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung ⁸
	☐ Direkte Verwaltung durch die Kommission
	 — □ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
	 − □ durch Exekutivagenturen
	☑ Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten
	☐ Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
	 □ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
	 — □ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
	 — □ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
	 □ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung
	 — □ öffentlich-rechtliche Körperschaften

DE 8 DE

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag/en.html

	 — □ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten
	 — □ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten
	 — □ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
	– Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter "Bemerkungen" näher zu erläutern.
Bemerk	ungen
Entfällt.	
2.	VERWALTUNGSMASSNAHMEN
2.1.	Überwachung und Berichterstattung
	Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.
	Entfällt.
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem
2.2.1.	Ermittelte Risiken
	Entfällt.
2.2.2.	Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle
	Entfällt.
2.2.3.	Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Entfällt.

Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten 2.3.

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Entfällt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

• Bestehende Haushaltslinien

<u>In der Reihenfolge</u> der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des	Haushaltslinie	Art der Ausgaben		Finanzie	rungsbeiträg	ge
Mehrjährig en Finanzrahm ens	Nummer [Rubrik]	GM/NGM ⁹	von EFTA- Ländern ¹⁰	von Kandidaten ländern ¹¹	von Drittlände rn	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1 Intellige ntes und integrati ves Wachstu m	04 02 60 – Europäischer Sozialfonds – Weniger entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 61 – Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 62 – Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 64 – Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	GM/NG M	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

• Neu zu schaffende Haushaltslinien

_

⁹ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

Kandidatenländer sowie gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

<u>In der Reihenfolge</u> der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des	Haushaltslinie	Art der Ausgaben		Finanzie	rungsbeiträg	ge ge
Mehrjährig en Finanzrahm ens	Nummer [Rubrik]	GM/NGM	von EFTA- Ländern	von Kandidaten ländern	von Drittlände rn	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEI N	JA/NEI N	JA/NEI N	JA/NEIN

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für 2020 sollten um 28 333 334 EUR¹² (zu jeweiligen Preisen) angehoben werden. Die vorgeschlagene Änderung wird zu zusätzlichen Zahlungen von 3 Mio. EUR im Jahr 2020 führen.

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

Diese zusätzlichen Mittel werden aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV) im Rahmen des Spielraums bis zur Obergrenze des MFR 2014-2020 finanziert.



in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (3 Dezimalstellen)

Rubrik de	Rubrik des mehrjährigen Finanz-	Ž	Nummer		ligente	Intelligentes und integratives Wachstum	ives Wachstu			
	rahmens		1b		o	0				
GD: EMPL, REGIO		2	2014	2015	2015 2016 2017	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Operative Mittel										
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds	Verpflichtungen 04 02 64 Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	€							28, 333	28, 333

	Zahlungen					
	04 02 64 Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	(3)			3,000	3,000
Aus der Dotation bestim Verwaltungsausgaben ¹³	Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹³	arte				
Entfällt.		(3				
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	+ a + m			28, 333	28, 333
für GD EMPL, REGIO	Zahlungen	11 67 + 67 a + 60			3, 000	3,000

 Operative Mittel INSGESAMT 	Verpflichtungen	4)				28, 333	28, 333	

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung. 13

		_					
	Zahlungen	€. ~				3,000	3,000
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	her Programme MT	9)				000 0	000 0
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	11 4 + 0				28, 333	28, 333
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	II v + v				3,000	3, 000

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

TWA SECRIM LOUGH CONTRACTOR	Verpflichtungen	(4)				
Operative intitier invoces Ain i	Zahlungen	(5)				
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	er Programme 1T	(9)				
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=4+6				
unter den KUBKIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	9+5=	0			0

Verwaltungsausgaben
-2
ubrik des mehrjährigen Finanz rahmens

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT	
GD: <								
•Personal								
• Sonstige Verwaltungsausgaben								
$\mathbf{GD} < \ldots > \mathbf{INSGESAMT}$	Mittel							
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges.) = Zahlungen insges.)							
						n ni	in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)	ellen)
		Jahr N ¹⁴	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT	
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen							
unter den RUBRIKEN 1 bis 5								

Zahlungen

des Mehrjährigen Finanzrahmens

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf operative Mittel

− □ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

 — I I Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

), , , ,	Jahr N		Jahr N+1	Jahr N+2	hr -2	Jahr N+3	ır 3	Bei lä	inger and	hauernc s weiter	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	rkunger einfüge	ı (siehe	INSG	INSGESAMT
Ergebnisse									ERGEBNISSE	USSE								
angeben ⇔	Art ¹⁵	Durch schnitt skoste n	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	IdsznA	Koste	Gesam	Gesamtk
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁶	L Nr. 116	:																
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1	ür Einzelz	riel Nr. 1																
EINZELZIEL Nr. 2	EL Nr. 2.	:																
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2	e für Einz 2	elziel																
GESAMTKOSTEN	KOSTE	7																

Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer). Wie unter 1.4.2. ("Einzelziel(e)...") beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

- ⊠ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- − □ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁷	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	lauernden Auswir weitere Spalten	INSGESAM T
RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personal						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
außerhalb der RUBRIK 5 ¹⁸ des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personal						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
		•	,			
INSGESAMT						

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Gesch	hätzter Personalbeda	rf						
_ 🗵	l Für den Vorschlag/	die Ini	tiative	wird kein Personal benötigt.				
				wird folgendes Personal benötigt:				
_	i on don y ongeniug			Schätzung in Vollzeitäquiv	alente	n		
• Im Stellenplan vorgesehe	ne Planstellen (Beamte und F	Jahr N Sedienstet	Jahr N+1	Jahr N+2	Jah r N+ 3	lä am rri Au ku (s 1 t	Bei nger daue nden uswir ngen iiche .6.) bitte eitere alten nfüge n.	
XX 01 01 01 (am Sitz und Kommission)	in den Vertretungen der							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)								_
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)								
10 01 05 01 (direkte Forschung)								
• Externes Personal (in Vol	lzeitäquivalenten – VZÄ) ¹⁹							
XX 01 02 01 (VB, ANS ur	nd LAK der Globaldotation)							٦
XX 01 02 02 (VB, ÖB, AN Delegationen)	NS, LAK und JSD in den							
XX 01 04 jj ²⁰	- am Sitz							
	' 1 D1 '				\vdash	H		٦

 \boldsymbol{XX} steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten

 $10\ 01\ 05\ 02$ (VB, ANS und LAK der direkten

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)

Forschung)

Forschung)

INSGESAMT

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

DE

VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

		Der Vorschla s mehrjähriger	_		rdert eine	Anpassung	g der betre	ffenden R	ubrik
		erläutern Sie altslinien und der				erung unter	Angabe	der betref	fenden
		Der Vorsch exibilitätsinstr	_		erforde derung de		Inansprud rigen Finar		des s.
		rläutern Sie den lechenden Beträge		Angabe de	r betreffend	en Rubriken	und Haushal	tslinien sov	vie der
3.2.5.	Finan	zierungsbetei	ligung Dri	tter					
	– De	r Vorschlag/D	ie Initiativ	e sieht ke	ine Kofin	anzierung	durch Dritt	te vor.	
	 Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor: 								
						Mittel in	Mio. EUR ((3 Dezimals	tellen)
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Auswirku	nger andauer ngen (siehe i Spalten ein	1.6.) bitte	Insgesamt
Kofinanzieren Einrichtung	de								
Kofinanzierun INSGESAMT	-								
3.3.	3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen								
	_ 🗵	Der Vorschla	g/Die Initi	ative wirk	t sich nicl	ht auf die E	Einnahmen	aus.	
	- 🗆	Der Vorschla	g/Die Initi	ative wirk	t sich auf	die Einnah	ımen aus, ı	ınd zwar:	
		□ auf die	e Eigenmit	tel					
	□ auf die sonstigen Einnahmen								
						in Mio	. EUR (3 I	Dezimalst	ellen)
	Für das Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²¹								
		laufende Haushaltsjahr							
nnahmenlinie:	zur Verfügung stehende Mittel Jahr N+1 Jahr N+2 M+3 Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.								
rtikel									
	Bitte g	eben Sie für die	sonstigen z	weckgebund	denen Einna	ahmen die be	etreffende(n)	Ausgabenl	inie(n)
	Bitte g	eben Sie an, wie	die Auswirk	ungen auf d	ie Einnahm	en berechnet	werden.		
		traditionellen Eig bungskosten, anz		Zölle, Zucke	erabgaben) s	sind die Beträ	ige netto, d.	h. abzüglicl	n 25 %

– ⊠ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

3.2.4.

vereinbar.



Brüssel, den 25.5.2020 COM(2020) 206 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"ANHANG VI

JÄHRLICHE AUFTEILUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE JAHRE 2014-2020

Berichtigtes Jahresprofil (einschließlich der Aufstockung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)

	2014	2015	2016	2017
EUR, zu Preisen von 2011	34 108 069 924	55 725 174 682	46 044 910 736	48 027 317 164

	2018	2019	2020	Insgesamt
EUR, zu Preisen von 2011	48 341 984 652	48 811 933 191	49 046 236 960	330 105 627 309